

Allgemeinverfügung

vom 18. Dezember 2007
SenStadt VII D 113
Tel.: 9025 1462

Aufgrund des § 1 Abs. 2 der 35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung - 35. BImSchV) vom 10. Oktober 2006 (BGBl. S. 2218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2007 (BGBl. S. 2793) wird folgende Ausnahmeregelung getroffen:

1. Fahrzeuge ausländischer diplomatischer Missionen und internationaler Organisationen sowie ihrer bevorrechtigten Mitglieder, deren Kennzeichen mit 0 beginnen und
2. Fahrzeuge ausländischer berufskonsularischer Vertretungen sowie ihrer bevorrechtigten Mitglieder, deren Kennzeichen den Serien B-900 bis B-999 und B-9000 bis B-9999 angehören, sind generell von den Verkehrsverboten innerhalb der Umweltzone in Berlin ausgenommen.